

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
vom 28. Oktober 2015, verkündet im Gesetzblatt Nr. 19 vom 30. Oktober 2015, Seite 870 ff.

hier: Wesentliche Änderungen und Hinweise zu Regelungen über das Inkrafttreten

I. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 ein Artikelgesetz beschlossen. Dieses enthält

- Änderungen der Gemeindeordnung – Artikel 1
- Änderungen der Landkreisordnung – Artikel 2
- Änderungen des Kommunalwahlgesetzes – Artikel 3
- Änderungen des Gesetzes über den Verband Region Stuttgart – Artikel 4
- Änderungen der VO zur Durchführung der GemO – Artikel 5
- Änderungen der VO zur Durchführung der LKrO – Artikel 6
- Änderungen der Kommunalwahlordnung – Artikel 7
- Änderungen des Landesplanungsgesetzes – Artikel 9
- Änderungen des Landesbeamtengesetzes – Artikel 10

II. Sie finden in diesem Bereich auch eine **Synopse** alt und neu. Wir dürfen darauf verweisen.

III. Anpassungen der **Geschäftsordnung** oder der **Hauptsatzung** werden teilweise erforderlich. Die entsprechenden Muster des Gemeindegtags werden zeitnah angepasst werden. Ohne Frage, die gesetzlichen Regelungen gehen evtl. anderslautenden örtlichen Regelungen in Geschäftsordnung oder Hauptsatzung selbstverständlich vor.

IV. Auf einen Blick die wesentlichsten Änderungen – detaillierte Ausführungen zu einzelnen Änderungen folgen in BWGZ und Gt-info. Bitte auch die zusammenfassenden Ausführungen unter Punkt V. zum **Inkrafttreten** berücksichtigen.

Gemeindeordnung

- Ausdrückliche Regelung, dass die **Kosten entgeltlicher Betreuung** von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach näheren Regelungen in der Satzung erstattungsbedürftig sind. - **§ 19 Absatz 3 GemO**. Das Satzungsmuster des Gemeindegtags wird dazu um eine Formulierung ergänzt werden.
- **Etablierung von Einwohnerrechten** bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20a und Einwohnerantrag nach § 20b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftsquoren und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas (von einem Jahr auf sechs Monate, vgl. § 20a Abs. 2 und § 20b Abs. 2 neu). Außerdem ergeht in diesem Zusammenhang der Hinweis auf **Art. 3 – Änder-**

rung des Kommunalwahlgesetzes § 41 (antragsberechtigter Personenkreis).

- **Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren** (von 10 auf sieben Prozent plus Staffe-
lung nach Gemeindegrößen) **und Bürgerentscheid (von 25 auf 20 Prozent) - § 21
GemO neu.** Wichtig: Die Regelungen treten bereits zum 1. Dezember 2015 in Kraft (vgl.
unten Punkt V.). Damit ist das neue Quorum für alle Bürgerentscheide nach diesem Zeit-
punkt anzuwenden, egal, wann z.B. das Bürgerbegehren eingereicht oder der Gemeinde-
ratsbeschluss gefasst worden ist.
- **Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss** von 6
Wochen auf drei Monate - **§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO neu.**
- **Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrensein-
leitende Beschlüsse zu Bauleitplänen** = Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs-
und Bebauungsplan. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der
Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig. - **§ 21 Abs. 2 Nr. 6
GemO neu.**
- **Informations- und Beratungspflichten** bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Er-
stellung eines Kostendeckungsvorschlags - **§ 21 Abs. 3 GemO.**
- **Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids** - Konkreti-
sierung (Frist!) und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens hin-
sichtlich der Informationen der Öffentlichkeit durch die Gemeinde - **§ 21 Abs. 5 GemO
neu.** Wichtig: auch diese Vorschrift tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Sie ist daher im-
mer dann für Bürgerbegehren nach diesem Datum anzuwenden, wenn die in der Vor-
schrift genannte Frist (20. Tag vor der Abstimmung) aufgrund der gegebenen Zeitpunkte
noch einzuhalten ist.
- **Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids** – innerhalb von
vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit - **§ 21 Abs. 6 GemO neu.**
- Senkung des **Quorums für Unterrichtsbegehren** von Gemeinderäten an den Bür-
germeister **von einem Viertel auf ein Sechstel**; außerdem bekommen **Fraktionen**, un-
abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder – die gleichen Rechte - **§ 24 Abs. 3 GemO
neu.** Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Rege-
lung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte. *Redaktionelle Anpassung
der Geschäftsordnung erforderlich.*
- **Aufhebung der Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Ver-
wandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis** - **§ 29 Abs. 2 wird gestrichen** – diese Re-
gelungen greifen erstmals zur nächsten **Kommunalwahl 2019**, vgl. Art. 10 § 4 – Über-
gangsbestimmungen.
- **Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und
Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten** - **§ 29 Abs. 4 wird gestri-
chen** – vgl. ebenfalls Übergangsbestimmungen Art. 10 § 4 -
- Gesetzliche Grundlage für die **Bildung von Fraktionen** - **§ 32a GemO neu**; Recht auf
Darlegung der Auffassungen der einzelnen **Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde** - **§
20 Abs. 3 GemO neu, Fraktionsrechte nach § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO
neu.** *Das Nähere zur Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten sind in der Geschäfts-
ordnung zu regeln – Musterempfehlungen des Gemeindetags in Arbeit* -. Inkrafttreten vgl.
Punkt V.

- Einführung einer **Regelfrist von mindestens sieben Tagen** für die **Einberufung** von Gemeinderatssitzungen und **Zusendung der notwendigen Unterlagen - § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO neu.** Wichtig: Diese Vorschrift tritt bereits zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Damit ist die 7-Tage-Frist für die Einladung des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie für die Übersendung der notwendigen Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige Sitzung. Der Unterschied zu den bisherigen Regelungen (häufig in der Geschäftsordnung konkretisiert) liegt darin, dass die neue Frist per Gesetz einen verbindlichen Charakter hat; ein Abweichen ist laut Gesetzesbegründung nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise möglich (z.B. Eilbedürftigkeit). Dies bedeutet für den Regelfall, wenn die gesetzliche Frist nicht eingehalten wird, ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen und der Beschluss hat einen Mangel. Für viele Städte und Gemeinden bedeutet die neue Rechtslage, dass die Sitzungsvorbereitungsphase und die Sitzungspläne rasch angepasst werden müssen.
- **Absenkung des Quorums** für die **Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung** von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats; Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder; nach wie vor entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung, ob ein solches Überweisungsrecht überhaupt gegeben sein soll - **§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO neu.** *Ggf. redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung erforderlich.*
- **Vorberatung in beschließenden Ausschüssen** – kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Wenn es das öffentliche Wohl oder das Wohl Einzelner erfordert, muss es natürlich zwingend bei einer nichtöffentlichen Beratung bleiben. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend. Die generelle Festlegung kann in der Geschäftsordnung erfolgen; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung - **§ 39 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 3 GemO.** Die ursprüngliche Absicht, als Regel die öffentliche Vorberatung vorzuschreiben, wurde aufgegeben.
- Detailregelungen zur **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 41a GemO neu.** Bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriftsquoren nach Gemeindegröße. Wer ist Jugendlicher im Sinne dieser Vorschrift? Einwohner der Gemeinde, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (Gesetzesbegründung, LTD 15/7265, Seite 41). Ob die beantragte Jugendvertretung tatsächlich eingerichtet wird, entscheidet letztendlich allein der Gemeinderat.
- **Veröffentlichungen von Informationen** über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im **Internet** (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen - **§ 41b Absätze 1, 2 und 5 GemO neu.** Diese Vorschriften sind nur dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt (Art. 9 des Gesetzes). Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016. Vgl. *Punkt V.*
- **Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum - § 41b Absatz 3 GemO neu.** Personenbezogene Daten sind zu schützen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016. Vgl. *Punkt V.*
- Änderung der Höchstaltersgrenze für die **Wählbarkeit** von **Bürgermeistern** und **Beigeordneten** von 65 Jahre um drei Jahre auf 68 Jahre - **§ 46 Abs. 1 Halbsatz 2, § 50 Abs. 1 Absatz 1a GemO neu.** Ausführungen unter *Punkt V. beachten – Übergangsbestimmungen und besondere Regelungen für das Inkrafttreten.*

- Änderung der **Ruhestandshöchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte** von 68 auf 73 Jahre – **Art. 9, § 36 Absatz 4 und § 41 Abs. 2 LBG**. *Ausführungen unter Punkt V. beachten.*

Verordnung zur Durchführung der GemO – Bekanntmachung von Ortsrecht

- Verzichtet wird auf die Vorgabe der wöchentlichen Erscheinungsweise einer Zeitung, wenn sie als Bekanntmachungsorgan eingesetzt wird. - **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVO GemO**. Das verwendete Druckwerk muss – wie seither auch – ausdrücklich in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung benannt werden.
- Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die **Internetbekanntmachung** erweitert worden - **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO neu**. Städte und Gemeinden, die diese neue Form einführen wollen, müssen dafür die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ändern und weitere, auch technische, Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO neu beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist berechtigt, im Falle einer Internetbekanntmachung, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Nähere Einzelheiten vgl. dort. Wird für die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht die Bereitstellung im Internet festgelegt, treten Vorschriften am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

V. Regelungen über das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen – Art. 9, 10 und 11

Die Änderungen der GemO u.a. Gesetze sind im **Gesetzblatt vom 30. Oktober 2015** veröffentlicht worden. Das bedeutet Folgendes für das Inkrafttreten:

Zum 1. Dezember 2015 (s. Art. 11 Abs. 1):

§§ 19 – 41a, §§ 55, 64, 72 GemO

Zum 1. Dezember 2015 treten somit u.a. auch die abgesenkten Quoren und neuen Anforderungen für Bürgerentscheide und Bürgerbegehren nach § 21 GemO, einschl. der Verlängerung der Frist für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss und die Erweiterung der Bürgerentscheidungsfähigkeit auf die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne in Kraft. Außerdem die Änderungen bei der Einwohnerversammlung, dem Einwohnerantrag nach §§ 20a, 20b sowie die abgesenkten Quoren für die Minderheitenrechte und Fraktionsrechte nach §§ 24, 34 sowie § 20 Abs. 3 – Veröffentlichungsrechte im Amtsblatt für Fraktionen im Gemeinderat..

§ 1 DVO GemO (Erweiterung und Option für Internetbekanntmachung, veränderte Anforderungen für Bekanntmachung in einer Zeitung (= Wegfall der Anforderung einer wöchentlichen Erscheinungsweise).

Änderungen KomWG und KomWO -> Umsetzungsregelungen zu den neuen Vorschriften der §§ 20a, 20b, 21 GemO.

Für die Änderungen der LKrO, die denen der GemO entsprechen, ist das Inkrafttreten in gleicher Weise geregelt.

39 Abs. 1 Satz 2 LKrO – Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung bei Bewerbung zur Wahl des Landrats. Ausstellung muss durch die Gemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers erfolgen!

Zum 30. Oktober 2016 (Art. 11 Abs. 2):

§ 41b, Art. 10 § 1 – Veröffentlichung von Informationen über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im Internet – gilt jedoch grundsätzlich nur für Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben (s. Art. 10, § 1). § 41b Abs. 3 GemO – Auslegen von Beratungsunterlagen in öffentlichen Sitzungen für Zuhörer – tritt ebenfalls erst zum 30. Oktober 2016 in Kraft, muss aber dann, unabhängig von einem Ratsinformationssystem, in jedem Fall angewendet werden. Ebenso unabhängig von der Existenz eines Ratsinformationssystems ist § 41b Abs. 4 (Zulässigkeit der Weitergabe von öffentlichen Beratungsunterlagen durch Gemeinderäte an Dritte) ab 30. Oktober 2016 anzuwenden.

Gilt ebenso für das Inkrafttreten des entsprechenden § 36a LKrO neu.

Zum 1. Februar 2016 (Art. 11 Abs. 3):

§ 46 Abs. 1 – Änderung der Altersgrenze für die Wählbarkeit des Bürgermeisters von 65 auf 68 (Achtung: Übergangsvorschriften in Art. 10 § 3 beachten!).

§ 50 Abs. 1 – dto. für die Wahl zum Beigeordneten.

§ 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 Landesbeamtengesetz – Altersgrenze für Ruhestandseintritt kommunaler Wahlbeamter von 68 auf 73,

Art. 10 § 2 und § 3 Abs. 2 – Übergangsbestimmungen für Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamten, sowie Übergangsregelungen für Bürgermeisterwahlen vor Inkrafttreten.

§ 38 Satz 1 LKrO – Wählbarkeitshöchstgrenze für die Wahl zum Landrat (Achtung: auch hier Übergangsbestimmungen beachten).

Zum 31. Oktober 2015 (Art. 11 Abs. 4)

Art. 10 § 3 – Die Übergangsbestimmung für Bürgermeisterwahlen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 3 (1. Februar 2016) durchgeführt werden, aber am 31. Oktober 2015 bereits ausgeschrieben sind.

Anwendbarkeit der neuen Altersgrenze für die Wählbarkeit des Bürgermeisters / Beigeordneten:

1. Grundsätzlich tritt die neue Wählbarkeitshöchstaltersgrenze nach Art. 11 Abs. 3 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
2. Verkündung des Gesetzes am 30.10.2015 – Inkrafttreten: 1. Februar 2016.
3. Übergangsvorschriften für bestimmte Wahlen sind in Art. 10 § 3 enthalten. Sie treten nach Art. 11 Abs. 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündung am 30.10. – Inkrafttreten 31.10.2015.

Fallkonstellationen:

- I. Die BM-Wahl findet **vor dem 1. Februar 2016** statt → es gilt die alte Wählbarkeitshöchstaltersgrenze von 65 Jahren – unabhängig vom Zeitpunkt der Ausschreibung. Gilt auch, wenn die Neuwahl zu dieser Hauptwahl nach dem 1. Februar 2016 stattfindet. Art. 10 § 3 Abs. 2.
- II. Die BM-Wahl findet **nach dem 1. Februar 2016** statt, Ausschreibung vor oder spät am 31.10. 2015 (Tag des Inkrafttretens Art. 10 § 3 Abs. 1) → es gilt die alte Wählbarkeitshöchstaltersgrenze von 65 Jahren. Gilt auch für eine evtl. Neuwahl.

- III. *Die BM-Wahl findet **nach dem 1. Februar 2016** statt, Ausschreibung erfolgt später als 31.10. 2015 (z.B. Freitag, 6.11.2015) -> es gilt die neue Wählbarkeitshöchstaltersgrenze von 68 Jahren.*

Es wird empfohlen, diese Fragen rechtzeitig mit der Rechtsaufsicht abzuklären. Die Änderungen haben auch **Auswirkungen** auf die Ausstellung der **Wählbarkeitsbescheinigungen** nach der Anlage 16 KomWO. Besondere Prüfung auch bei Wahlen nach dem 1. Februar 2016 und wenn die Ausschreibung der Stelle nach dem 31.10.2015 erfolgt ist. **Die amtliche Anlage 16 ist noch nicht offiziell geändert worden und muss ggf. daher für die in Frage kommenden Wahlen von der ausstellenden Gemeinde angepasst werden!** Wir bitten zu prüfen und diese Informationen auch an die entsprechende Stelle in der Gemeindeverwaltung weiterzugeben. Die einschlägigen Verlage werden rasch auf die Änderungen reagieren.

Auch die Ausschreibungstexte und Bekanntmachungstexte für Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide nach dem 1. Februar 2016 müssen ggf. angepasst werden. Dies ist vor allem dann besonders zu prüfen, wenn die Gemeinde die einschlägigen Materialien schon vor längerer Zeit (zumindest vor Oktober 2015) beschafft hat. Dann können sie nicht den neuen Vorschriften entsprechen. Es wird dann dringend empfohlen, mit dem Dienstleister in Kontakt zu treten.

Anwendbarkeit der Regelung für die neue Ruhestandshöchstaltersgrenze kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter:

Die neue Altersgrenze für den Ruhestandseintritt bzw. die Verabschiedung → mit Vollendung des 73. Lebensjahres – tritt nach Art. 11 Abs. 3 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Also **am 1. Februar 2016**. Ebenso die Übergangsbestimmung in Art. 10 § 2.

Fallkonstellationen:

- *Die Amtszeit läuft bereits **vor dem 1. Februar 2016** und der Amtsinhaber vollendet noch in dieser laufenden Amtszeit das 68. LJ → die Amtszeit endet mit 68.*
- *Die Amtszeit beginnt **am 1. Februar 2016 oder später** und der Amtsinhaber vollendet noch in dieser Amtszeit das 68. LJ → es gilt für diesen Fall die Verabschiedung mit Vollendung des 73. LJ.*

Wir bitten um Kenntnisnahme. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Gesetzesbeschluss
des Landtags

**Gesetz zur Änderung kommunal-
verfassungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

3. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 3 und 7 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.“

- c) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Sätze 2, 4, 5, Absätze 3 und 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

4. § 20 b wird wie folgt gefasst:

„§ 20 b

Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Bauvorschriften“ die Wörter „mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“ eingefügt.

- b) Die Absätze 3 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.“

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens

haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

6. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.“

9. § 31 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

10. In § 32 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.

11. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Fraktionen

(1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

12. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

13. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekannt“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

14. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „LVwVfG“ ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

16. § 41 a wird wie folgt gefasst:

„§ 41 a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern	von 250

 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.
- (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

17. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Veröffentlichung von Informationen

- (1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

18. In § 46 Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

19. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

20. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „mit mehr als 30 000“ das Wort „Einwohnern“ eingefügt.

21. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern“ durch die Wörter „in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten“ ersetzt.
22. § 72 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“
23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschießen.“
3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann

in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.“
5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Fraktionen

- (1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“
7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig“ durch die Wörter „mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „eines Viertels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „bekanntzugeben“ die Wörter „im Wortlaut“ eingefügt.

9. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „68. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kreistag bestimmt den Wahltag.“

b) Es wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags“ ersetzt.

3. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 282, 283), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Monats, in“ durch die Wörter „Tages, an“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neugewählten Regionalversammlung vorbehalten.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Fraktionen

§ 32 a der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. durch Bereitstellung im Internet oder“.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder
3. durch Bereitstellung im Internet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 56 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bürgerversammlung, Bürgeranträge“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, Einwohneranträge“ ersetzt.

3. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter „Bürgerversammlung, den Bürgerantrag“ durch die Wörter „Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „68. Lebensjahr“ durch die Angabe „73. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

§ 1

Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung und § 36 a Absatz 1, 2 und 5 der Landkreisordnung finden keine Anwendung auf Gemeinden und Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte beziehungsweise Kreisräte existiert.

§ 2

Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

§ 3

Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 3) stattfinden, finden § 46 Absatz 1

und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 4

Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 17, Artikel 2 Nummer 10, Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 § 1 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Novelle GemO 2015

Stand: **März Juli / 14. Oktober** 2015

Synopse – zusammengestellt von Gemeindetag BW, Frau Bock

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag BW beschlossen – Änderungen wie nachfolgend

Achtung: Übergangs- sowie spezielle Inkrafttretungsbestimmungen beachten!!

Gemeindeordnung (geltende Fassung) <i>(kursiver Druck heißt wird durch GE ersetzt)</i>	Gemeindeordnung (Gesetzentwurf) (blaue Fassung = Neufassung) (rote Fassung = nach Erörterung mit STT; §§ 29, 46, 50 und DVOGemO → Änderungsanträge im Innenausschuss)
§ 19 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.	§ 19 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (4) -neu überarbeitet „(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen-Kinderpflege- oder pflegebedürftigenbetreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 oder nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz, erstattet. Das Nähere wird durch Satzung können Durchschnittssätze fest-gesetzt werdengeregelt.“ (7) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 6 sind nicht übertragbar.
§ 20 Unterrichtung der Einwohner	§ 20 Unterrichtung der Einwohner (3) -neu- Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.
§ 20a Bürgerversammlung (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal	§ 20a Einwohnerversammlung (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine

im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine *Bürgerversammlung* anberaumen. *Bürgerversammlungen* können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der *Bürgerversammlung* kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die *Bürgerversammlung* wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In Ortschaften können *Bürgerversammlungen* auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat hat eine *Bürgerversammlung* anzuberaumen, wenn dies von der Bürgerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die **innerhalb des letzten Jahres** nicht bereits Gegenstand einer *Bürgerversammlung* waren. Er muss von **mindestens 10 vom Hundert der Bürger** unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern von 1 250 Bürgern, mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 2 500 Bürgern, mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern von 5 000 Bürgern, mit mehr als 200 000 Einwohnern von 10 000 Bürgern; das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die *Bürgerversammlung* innerhalb von drei Monaten § nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft

Einwohnerversammlung anberaumen. *Einwohnerversammlungen* können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der *Einwohnerversammlung* kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die *Einwohnerversammlung* wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In Ortschaften können *Einwohnerversammlungen* auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat hat eine *Einwohner-versammlung* anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die **innerhalb der letzten sechs Monate** nicht bereits Gegenstand einer *Einwohnerversammlung* waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als **10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner** der Gemeinde, **höchstens jedoch von 350 Einwohnern** unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als **10 000 Einwohnern** muss er von **mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner** der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und **höchstens von 2 500 Einwohnern** unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die *Einwohnerversammlung* innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für

beziehen. (3) In der <i>Bürgerversammlung</i> können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen. (4) Die Vorschläge und Anregungen der <i>Bürgerversammlung</i> sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.	Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen. (3) In der <i>Einwohnerversammlung</i> können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen. (4) Die Vorschläge und Anregungen der <i>Einwohnerversammlung</i> sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.
§ 20b Bürgerantrag (1) Die Bürgerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Ein Bürgerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, und in denen innerhalb des letzten Jahres nicht bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Ein Bürgerantrag ist in den in § 21 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat. (2) Der Bürgerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der Bürgerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss mindestens von 30 vom Hundert der nach § 21 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Anzahl von Bürgern unterzeichnet sein; das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.	§ 20b Einwohnerantrag (1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat. (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören. (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der in der Ortschaft wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.	Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören. (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.
§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über ... 6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über ... (3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern von 2 500 Bürgern, mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr	§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren (2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über ... 6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über ... (3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die

als 100 000 Einwohnern von 5 000 Bürgern, mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern von 10 000 Bürgern, mit mehr als 200 000 Einwohnern von 20 000 Bürgern.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese **Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten** beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, **spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags**. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese **Mehrheit mindestens 20 vom Hundert** der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(8) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.	(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.
§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben (3) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.	§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben (3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
§ 29 Hinderungsgründe (1)..... (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten. (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und	§ 29 Hinderungsgründe (1) - bleibt wie bisher (2) - aufgehoben ^{1*} (3) - aufgehoben * (4) - aufgehoben -*

¹ Übergangsvorschrift für die am 25.5.14 gewählte Gemeinderäte und Ortschaftsräte !!

dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht. (5).....	(5) – bleibt –
§ 30 Amtszeit (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.	§ 30 Amtszeit (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.
§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl (1) Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht; § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.....	§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl (1) Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht; § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.....
§ 32 Rechtsstellung der Gemeinderäte (5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 104) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.	§ 32 Rechtsstellung der Gemeinderäte (5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines Unternehmens (§ 104) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.
	§ 32a-neu- Fraktionen (1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer

	Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung. (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. (3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. (4) Entfallen in Gemeinden, in denen nicht mehr als 18 Gemeinderäte zu wählen sind, auf einen Wahlvorschlag weniger als die nach der Geschäftsordnung zur Bildung einer Fraktion erforderlichen Sitze im Gemeinderat, stehen Gemeinderäten, die aufgrund dieses Wahlvorschlags gewählt wurden, die Rechte und Pflichten einer Fraktion zu, wenn es zu keinem Zusammenschluss mit anderen Gemeinderäten zu einer Fraktion kommt; dies gilt nicht für die Rechte nach § 24 Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 4 Sätze 3 und 4 und § 39 Absatz 4 Satz 2. gestrichen nach Erörterungen mit KLV
§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es <i>ein Viertel</i> der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag <i>eines Viertels</i> der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.	§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, <i>in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag</i>, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es <i>eine Fraktion oder ein Viertel Sechstel</i> der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag <i>einer Fraktion oder eines Sechstels</i> der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen

	sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, <i>sofern</i> nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
§ 38 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a des <i>Landesverwaltungsverfahrensgesetzes</i> keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	§ 38 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
§ 39 Beschließende Ausschüsse (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder <i>eines Fünftels</i> aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.	§ 39 Beschließende Ausschüsse (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel <i>nichtöffentlich</i>. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.	(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. <u>„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich“ durch das Wort „öffent-lich“ ersetzt, verhandelt werden.“</u> Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel öffentlich. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.
	§ 41a -neu- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören. (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
	§ 41b -neu-

	Veröffentlichung von Informationen (1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten <u>oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</u> unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden. (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden. (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten <u>oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</u>, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. (6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung."
§ 46 Wählbarkeit, Hinderungsgründe (1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das	§ 46 Wählbarkeit, Hinderungsgründe (1) Wählbar zum Bürgermeister sind ²Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das

² Übergangsvorschriften in Art. 10, §§ 2,3 sowie Inkrafttretung Art. 11, Absätze 3 und 4 sind zu berücksichtigen.

25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.	25., dürfen aber noch nicht das 65. 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.
§ 50 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten (1)..... (2)....	§ 50 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten (1) – wie bisher (1a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
§ 55 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten (2) Der Beirat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern aus den Stellvertretern des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 Satz 1. Er besteht in Gemeinden mit mehr als 1 000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern aus zwei, in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern aus zwei oder drei, in Gemeinden mit mehr als 30 000 aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderats angehören, die auf die für die Behörde des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.	§ 55 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten (2) Der Beirat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern aus den Stellvertretern des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 Satz 1. Er besteht in Gemeinden mit mehr als 1 000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern aus zwei, in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern aus zwei oder drei, in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderats angehören, die auf die für die Behörde des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
§ 64 Gemeindebezirk (1) Durch die Hauptsatzung können in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) eingerichtet werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einem Gemeindebezirk zusammengefasst werden.	§ 64 Gemeindebezirk (1) Durch die Hauptsatzung können in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten und in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) eingerichtet werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einem Gemeindebezirk zusammengefasst werden.
§ 69 Ortschaftsrat (4) Nimmt der Bürgermeister an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Gemeinden mit unechter	§ 69 Ortschaftsrat (4) Nimmt der Bürgermeister an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. - bleibt wie bisher – s. linke Spalte Gemeinderäte, die nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme

Teilortswahl können die als Vertreter eines Wohnbezirks gewählten Gemeinderäte an den Verhandlungen des Ortschaftsrats der Ortschaften im Wohnbezirk mit beratender Stimme teilnehmen.	teilnehmen.
§ 72 Anwendung von Rechtsvorschriften	§ 72 Anwendung von Rechtsvorschriften Satz 2 -neu- § 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.

Art. 5 Änderung der DVO GemO

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde..... 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde, 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung oder, 3. sofern die Gemeinde weniger als 5000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen. (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Über den Vollzug.... (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass..... (4) Erscheint eine rechtzeitige	§ 1 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde..... 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde, 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung, <u>3. Durch Bereitstellung im Internet oder</u> <u>34.</u> sofern die Gemeinde weniger als 5000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist. Satz 2 – wie bisher - <u>(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Bekanntmachung an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdrucke zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrucke der</u>
--	--

Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.	<u>öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.</u> (3) – wie bisher Absatz 2 - Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Über den Vollzug.... (4) – wie bisher Absatz 3 - Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass..... (5) – wie bisher Absatz 4 - Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 3 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 3 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.